

**Benutzungsordnung**  
**Satzung**  
für den Grünschnitzzwischenlagerplatz  
der Ortsgemeinde Altendiez vom **18.03.2014**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **18.03.2014** aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 152) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

1. Die Gemeinde Altendiez (Betreibergemeinde) betreibt gemäß der Vereinbarung mit dem Rhein-Lahn-Kreis einen Grünschnittsammelplatz.
2. Die Anlage dient zur Sammlung und Kompostierung der im Gebiet der Gemeinde Altendiez anfallenden kompostierfähigen Abfälle aus Gärten und Grünanlagen.
3. Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Baumschulen und andere Gewerbebetriebe, bei denen kompostierfähige Massen gewerblich anfallen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

**§ 2**  
**Betrieb der Anlage**

1. Es dürfen nur organische Abfälle wie Laub, Hecken- und Baumschnitt auf der Anlage angeliefert werden. Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm angeliefert werden.
2. Die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist pro Anlieferer auf rund 3 m<sup>3</sup> begrenzt.
3. Von der Anlieferung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Küchenabfälle, Speisereste, schadstoffbelastete Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind und alle nicht verrottbaren Materialien und Baustoffe. Im Zweifelsfall entscheidet die Betreibergemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt.

**§ 3**  
**Öffnungszeiten**

1. Die Anlage ist ganzjährig geöffnet.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie während Sportveranstaltungen der Tennisabteilung des VFL ist die Benutzung der Anlage untersagt.
3. Die Anlage ist durch ein Schloss am Eingangstor gesichert. Der entsprechende Schlüssel kann bei Bedarf beim Gemeindearbeiter bzw. im Rathaus in Empfang genommen werden. Der Schlüssel ist unmittelbar nach der Grünschnittentsorgung beim Gemeindearbeiter oder im Rathaus (außerhalb der Öffnungszeiten in den Briefkasten) abzugeben.
4. Den Anweisungen des Gemeindearbeiters und/oder der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Anlieferung**

Die Anlieferung des kompostierfähigen Materials hat innerhalb der Anlage zu erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

1. Das Betreten und Befahren der Anlage sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes des Grünschnittsammelplatzes steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

#### **§ 6**

##### **Verwertung der organischen Abfälle**

Die angelieferten organischen Abfälle gehen nach der Anlieferung in das Eigentum der Betreibergemeinde über.

#### **§ 7**

##### **Gebührenregelung**

Die Benutzung der Anlage ist für private Anlieferer für Schnittgut von Grundstücken aus der Gemeinde Altendiez gebührenfrei.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Altendiez, 19.03.2014

---

(Lutz Henschel)  
Ortsbürgermeister